

4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässer- ufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 Wild und Fische füttert oder durch Futter anlockt, wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege oder der ausgewiesenen Wanderwege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Wiesen vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 8. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident
StAnz. 52/1994 S. 3920

1284

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“ vom 12. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Grünlandgesellschaften, Heckenstrukturen und Waldbereiche des Hohen Steins östlich von Garbenteich werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Am Hohen Stein“, „Hinter dem Helgenwald“, „Zwischen den Wäldern“, „Helgenwald Seehecke“ und „Seehecke“ in der Gemarkung Steinbach der Gemeinde Fernwald und in dem Gemarkungsteil „Johanneshölzchen“ in der Gemarkung Garbenteich der Stadt Pohlheim im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 10,32 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Basaltrüben des Hohen Steins mit seinem Enzian-Schillergrasrasen, den mageren Glatt- haferwiesen, Feuchtwiesen und Heckensäumen als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziel ist insbesondere die Regeneration und Wiederausbreitung der Magerrasen und Glatt- haferwiesen durch extensive Schafbeweidung und sukzessive Umwandlung der nicht standortgerechten Fichtenbestände.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Rindvieh oder Pferde weiden zu lassen;
15. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 15 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Nutzung des in der Flur 10, Flurstück 30 der Gemarkung Steinbach gelegenen Wildackers mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung einer artenreichen Ackerunkrautgesellschaft und zur Vermeidung übermäßiger Schwarzwildschäden, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;
3. die Nutzung der Wegeparzellen Nr. 25, 26 und 33 in der Flur 10 der Gemarkung Steinbach und der Wegeparzelle Nr. 4 in der Flur 5 der Gemarkung Garbenteich im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung der an das Naturschutzgebiet angrenzenden Ackerflächen;
4. die sukzessive Umwandlung des nicht standortgerechten Fichtenbestandes auf dem Flurstück 28 der Flur 10 der Gemarkung Steinbach in Grünlandgesellschaften mit Magerrasencharakteristik;

- 5. die Umwandlung des nicht standortgerechten Fichtenbestandes auf dem Flurstück 9 der Flur 10 der Gemarkung Steinbach in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald und die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in dem umgewandelten Fichtenbestand, jedoch unter den in § 3 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
- 6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär und Kaninchen;
- 7. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen vorbehaltlich der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

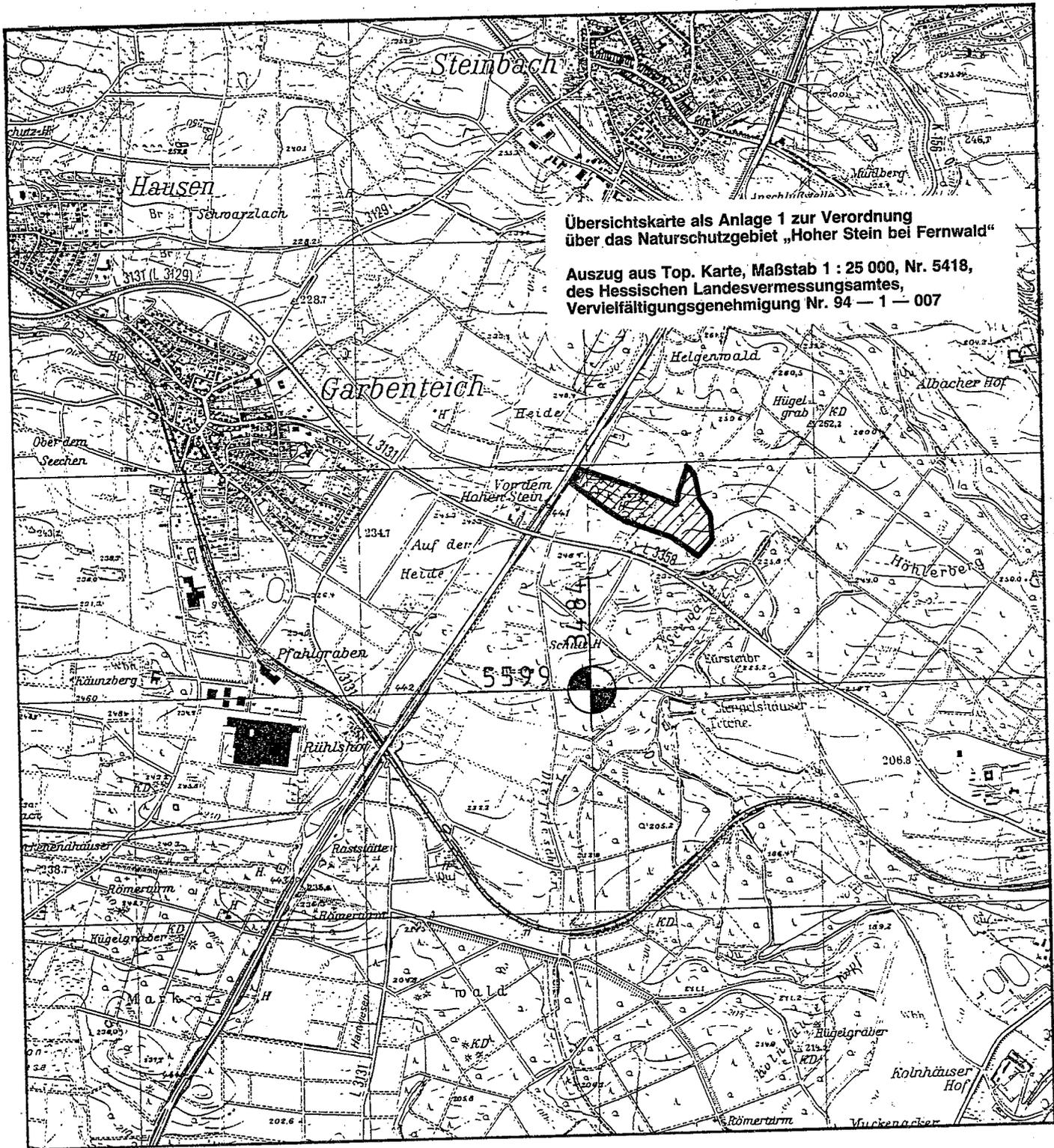
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag

Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

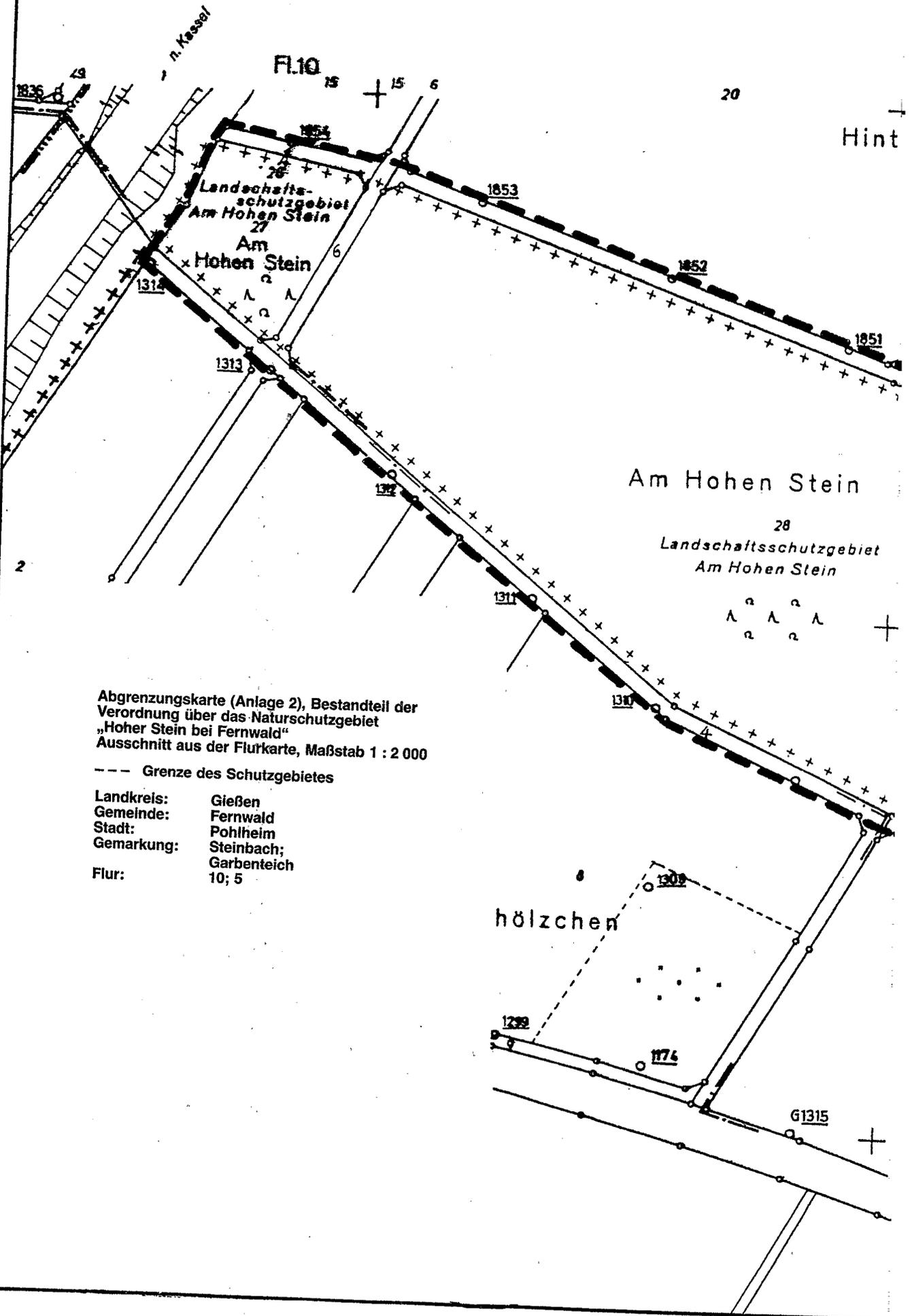
Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Stein bei Fernwald“
 Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5418, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 — 1 — 007

STEINBACH



Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Hoher Stein bei Fernwald“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

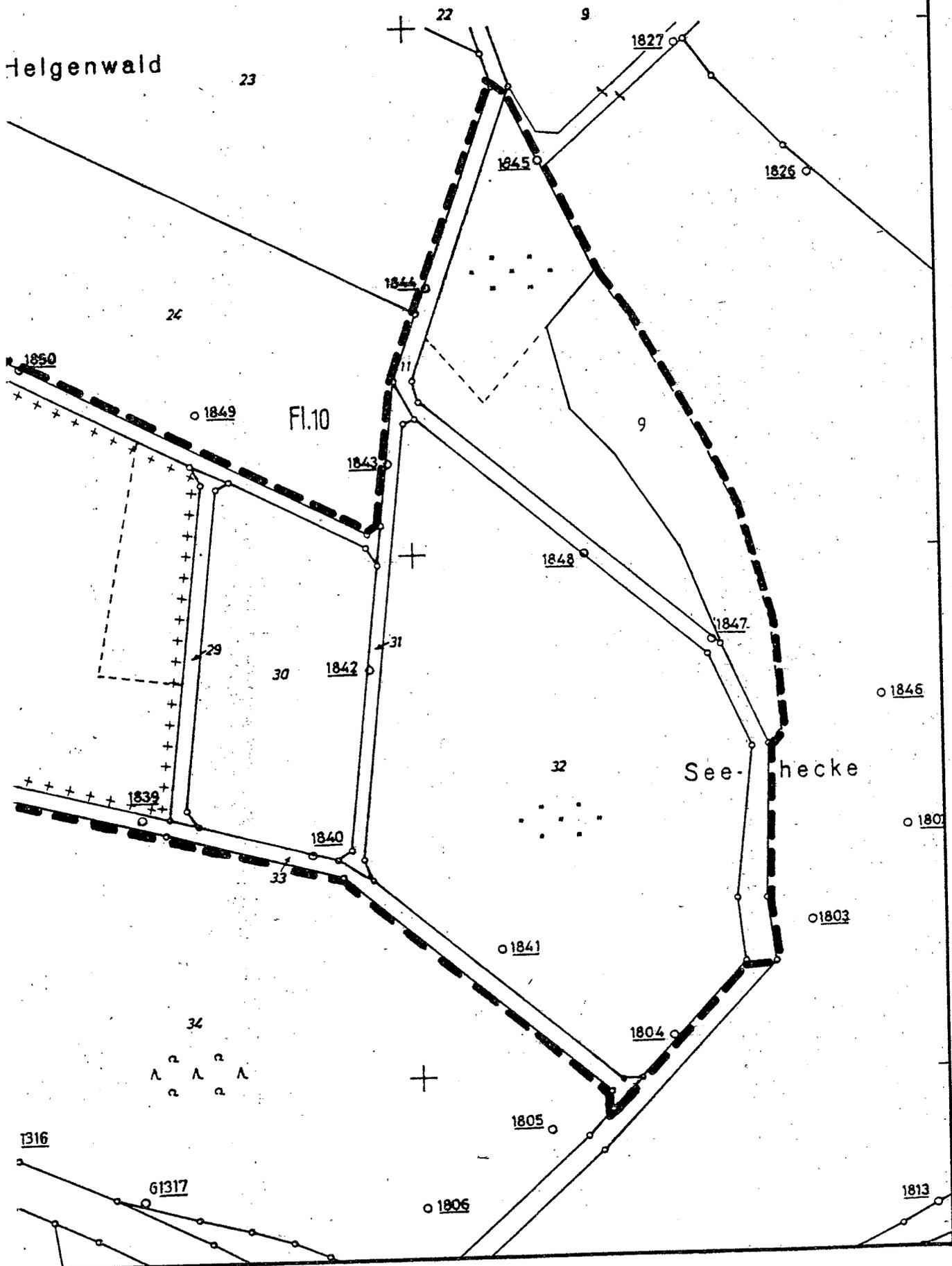
--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Gießen
 Gemeinde: Fernwald
 Stadt: Pohlheim
 Gemarkung: Steinbach;
 Garbenteich
 Flur: 10; 5

hölzchen

STEINBACH

Helgenwald



4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer, Feuchtgebiete oder Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland vor dem 15. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Rindvieh oder Pferde weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 12. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3926

1285

Vorhaben der Firma Hoechst AG, 65926 Frankfurt am Main

Mit Bescheid vom 13. Dezember 1994, Az.: 32 — GT/53 o 06.05.02 G — FWH H780 4/92, wurde der Firma Hoechst AG, Frankfurt am Main, eine Genehmigung zum Betrieb einer bestehenden gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1 zu Forschungszwecken zu gewerblichen Zwecken erteilt.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVfV) vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2378) und § 69 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag seiner Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen zwei Wochen verstrichen sind. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Zustellung) von den Beteiligten schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, angefordert werden. Die Gründe, aus der sich die Pflicht zur Beteiligung im Verfahren ergeben, sind darzulegen.

Genehmigungsbescheid

I.

1. Auf Antrag vom 11. Februar 1992, in der Fassung vom 20. April 1993, wird der Hoechst AG, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main — im folgenden Betreiberin genannt —, die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe der im folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen auf dem Grundstück in Frankfurt am Main, Gemarkung Schwanheim, Flur 29, Flurstück 4/14, im Gebäude H780, Biologika Süd, Erdgeschoß, Nord-West-Ecke, im Bereich der Achsen H-G/V-VI eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 1 zu gewerblichen Zwecken zu betreiben und das Vorhaben

„Einfrieren und Lagern gentechnisch veränderter Mikroorganismen der Sicherheitsstufe 1 in flüssigem Stickstoff“ durchzuführen.

Zulässig ist die Lagerung des gentechnisch veränderten *Saccharomyces cerevisiae* Stammes Y 79 (Trp-1⁻, Leu-2⁻), welcher den Vektor pY alpha f ADH II HIRK LTY (Trp-1⁺) mit einem chemisch synthetisierten Hirusäure enthält.

2. Die Lagerung weiterer gentechnisch veränderter Organismen der Sicherheitsstufe 1 zu Forschungszwecken ist unter Beachtung der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung (GenTAufzV) zulässig.
3. Die Genehmigung schließt gemäß § 22 Abs. 1 GenTG andere, die gentechnische Anlage betreffende Entscheidungen, insbesondere des Baurechts, mit ein.
4. Die erteilte Genehmigung erlischt, auch soweit sie als Zustimmung gilt, wenn die Inhaberin die Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb nimmt. Zeiten, in denen die Genehmigungsinhaberin den Bescheid wegen schwebender Unwirksamkeit nicht nutzen kann, unterbrechen den Lauf der Fristen.

Rechtsgrundlagen

Diese Genehmigung ergeht auf Grund des Art. 1 Nr. 31 b (§ 41 Abs. 6 GenTG) des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2059) sowie der §§ 8 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (GenTG) vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) i. V. m. § 1 der Hessischen Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem GenTG vom 29. Oktober 1991 (GVBl. I S. 335), zuletzt geändert mit Verordnung vom 24. März 1993 (GVBl. I S. 95).

Ein Projektleiter, sowie zwei stellvertretende Projektleiter und ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit wurden bestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Betrieb der Anlage. Die Auflagen betreffen u. a. den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Arbeitstechnik und abfalltechnische Belange.

Der Bescheid nimmt Bezug auf die mit Antragstellung im Verfahren vorgelegten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (s. o.) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gießen, 13. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen
32 — GT/53 o 06.05.02 G —
FWH H780 4/92

StAnz. 52/1994 S. 3930

1286

KASSEL

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ —

Vom 5. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Kassel und in den Landkreisen Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ — vom 11. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1994 (StAnz. S. 1756), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Habichtswald“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig ver-